

Bericht zur Situation in den Pflege- und Seniorenheimen der Stadt Landshut

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	25.02.2021	Stadt Landshut, den	09.02.2021
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Linzmeier

Vormerkung:

Wie auch von Seiten des Stadtrates gewünscht, soll über die Situation in den Pflege- und Seniorenheimen der Stadt Landshut berichtet werden. Hierzu wurden folgende Fragen an die Verwaltung gerichtet:

Frage 1:

Wie haben sich die Corona-Infiziertenzahlen (z.B. in Altenheimen, sonstige Cluster) in den vergangenen Wochen entwickelt?

Wir verweisen dazu auf die vorliegenden Grafiken (Anlage 1), die Aufschluss über die Entwicklungen in den einzelnen Pflegeeinrichtungen und einen Gesamtüberblick geben. Wir haben keine Daten oder Kenntnis zu sonstigen Clustern.

Frage 2:

Welche Präventionsmaßnahmen und Hygienekonzepte wurden in speziellen Einrichtungen (z.B. Altenheimen, besonders gefährdeten Betriebsstätten, etc.) vorgenommen, und wie und durch wen wurden diese kontrolliert?

Alle stationären Einrichtungen, die im Zuge des PflWoqG beraten und beaufsichtigt werden, sind bereits seit Frühjahr 2020 über die jeweils geltenden Infektionsschutzverordnungen hinaus durch das Ministerium Gesundheit und Pflege mit entsprechenden Handlungsanweisungen verpflichtet worden, ein auf die jeweilige Einrichtung passendes Hygienekonzept vorzuhalten und sich danach zu richten.

Die Handlungsanweisungen des Ministeriums ergingen erstmals am 29.03.2020 und wurden jeweils am 02.04.2020, 29.06.2020, 02.07.2020 und 18.08.2020 berichtigt bzw. aktualisiert. In den Handlungsanweisungen vom 29.06.2020 und 02.07.2020 wurde speziell auf das Erfordernis eines einrichtungsindividuellen Hygienekonzepts hingewiesen und gleichzeitig fachliche Empfehlungen (Rahmenkonzept) dazu zur Verfügung gestellt. Basis dafür war die 6. BayIfSMV vom 19.06.2020.

Eine Verschärfung bezüglich der Besuchs- und Betretungsrechte erfolgte mit der 10. BayIfSMV vom 08.12.2020 (je Bewohner > 1 Besucher/Tag und nur mit negativem Test; prinzipiell FFP2-Maskenpflicht; Testungen der Mitarbeiter 2-mal je Woche).

Ergänzend dazu wurde am 12.12.2020 (gültig bis 21.12.2020) eine Allgemeinverfügung der Stadt erlassen. Grund hierfür war die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 300 je 100.000 Einwohner. So wurde die Beschränkung der Besuchszeit auf 30 Minuten mit anschließender intensiver Lüftung des Raumes (mindestens 5 Minuten) festgesetzt.

Die Handlungsanweisung vom 18.08.2020 schreibt vor, dass bei Umgang mit erkrankten Bewohnern, also bei direkter Versorgung, die Mitarbeiter mindestens eine FFP2-Maske tragen müssen. Diese Regelungen gelten unverändert weiter.

Aufgrund einer in der 11. BayIfSMV vorhandenen (und bislang noch nicht geschlossenen) Regelungslücke erließ die Stadt Landshut am 23.12.2020 eine Allgemeinverfügung mit welcher der Gleichlauf der infektionsschutzrechtlichen Regelungen auch bei den Intensivpflegewohn-gemeinschaften hergestellt wurde.

Zusätzlich erließ die Stadt Landshut am 28.12.2020 eine Allgemeinverfügung in der unter anderem Folgendes geregelt wurde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV ist der Besuch auf eine feste, von der jeweiligen Einrichtung im Einzelfall festzusetzende Besuchszeit beschränkt. Die Dauer jedes Besuchs wird auf höchstens 60 Minuten beschränkt. Im Anschluss an den Besuch ist der jeweilige Besuchsraum mindestens fünf Minuten lang intensiv zu durchlüften.

2. Bei sogenannten Familienheimfahrten mit Übernachtung müssen die Bewohner bei Rückkehr einen negativen PCR- bzw. POC-Test vorlegen bzw. in Zimmerquarantäne bleiben, bis ein entsprechend negativer Test vorliegt.

Die jeweiligen Hygienekonzepte werden vom Gesundheitsamt (GA) bewertet. Zusätzlich sind die Einrichtungen verpflichtet, bei Verdacht von Covid 19-Fällen (Bewohner und Mitarbeiter) unverzüglich das GA zu informieren.

Die Einrichtungen erhalten dann von dort ggf. zusätzliche Maßnahmen, die von der Einrichtung einzuhalten sind (z.B. vorläufiges Besuchsverbot für alle Angehörigen – ausgenommen: Sterbebegleitung).

Das GA setzt in der Folge fest, ob in einer Einrichtung telefonische Beratung, eine Begehung oder eine Reihentestung erforderlich ist. Telefonische Beratung, Begehungen und Reihentestungen erfolgen ausnahmslos in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel (LGL). In den eingesetzten Teams sind immer ein Vertreter des LGL, des MDK und des GA.

Innerhalb dort ggf. durchgeführten Begehungen wird die Einhaltung der Hygienekonzepte und der zusätzlichen Maßnahmen von diesen Teams kontrolliert.

Das Ministerium für Gesundheit und Pflege initiierte zudem am 22.12.2020 den sog. Pflegeleiter FÜGK. Seit 28.12.2020 ist Herr Öllerer als Pflegeleiter FÜGK für die Stadt Landshut benannt. Herr Öllerer organisiert seitdem den Helfereinsatz (Bundeswehr, Johanniter, BRK) für „helfende Hände“ und die Testabläufe in den Einrichtungen in der Stadt.

Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Referenten über die Situation in den Pflege- und Seniorenheimen in der Stadt Landshut wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1. Grafische Übersicht Sachstand Pflegeeinrichtungen

